



Nutzungsbedingungen für Schullokalitäten bei ausserschulischen Belegungen

- Grundlagen** Tarifordnung vom 01. August 2013
Benützerverordnung vom 15. Januar 2004
- Auflagen**
- Der Mieter verpflichtet sich, den Raum nicht für einen anderen Zweck zu gebrauchen.
 - Die ganzjährigen Benützungen verstehen sich für 40 Wochen pro Jahr. Ausgenommen ist die Sporthalle Rietacker mit 48 Wochen pro Jahr.
 - Der Mieter verpflichtet sich, die Räume und Garderoben nach Gebrauch in sauberem Zustand zu hinterlassen.
 - Die Abfallentsorgung und zusätzlicher Mehraufwand für Reinigungsarbeiten werden dem Mieter separat in Rechnung gestellt.
 - Der Mieter hat das Mietobjekt bis 22.00 Uhr zu verlassen. Er ist für die Schliessung der Eingänge verantwortlich.
 - Für allfällige Schäden ist der Mieter verantwortlich.
 - Dem Mieter stehen während der Benützungszeit die Parkplätze des Mietobjektes zur Verfügung. Bei Mehrbedarf müssen die Gemeindebetriebe kontaktiert werden.
 - Den Anordnungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.
- Sporthalle** Die Übergabebestimmungen für Wochenendbelegungen sind Bestandteil dieses Vertrages.